

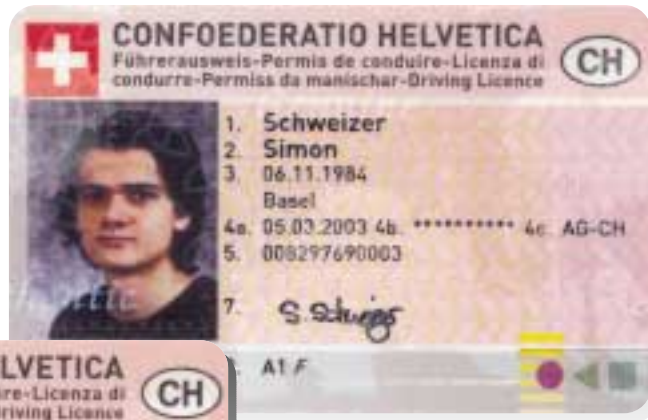
Der schweizerische Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)



Schalteröffnungszeiten

Montag - Mittwoch	07.30 - 11.45	13.00 - 16.30
Donnerstag	07.30 - 11.45	13.00 - 17.30
Freitag	07.30	— 16.00





Erteilung eines Lernfahrausweises für die Kategorien A, A1 und B

(Für die Kategorien B1, C1, C, D1, D, BE, C1E, CE, D1E, DE, F, G und M gelten abweichende Bestimmungen.)

Um Ihnen einen Lernfahrausweis ausstellen zu können, ist wie folgt vorzugehen:

- Laden Sie das Formular «Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises» von der Internetseite der Motorfahrzeugkontrolle www.bl.ch/mfk herunter oder beziehen Sie dieses bei einer Gemeindeverwaltung bzw. bei einem kantonalen Polizeiposten.
- Führen Sie bei einem Optiker oder Augenarzt einen **Sehtest** durch (vor der Durchführung muss ein amtlicher Ausweis wie Identitätskarte, Pass oder Ausländerausweis vorgewiesen werden). Brillenrezepte werden nicht als Sehtest akzeptiert.
- Lassen Sie sich die **Personalien** auf Ihrer Gemeindeverwaltung bestätigen. Diese nimmt
 1. das vollständig ausgefüllte **Gesuch**
 2. **zwei farbige Passfotos** (min. 35x45 mm, max. 45x60 mm, keine Profilaufnahmen, ohne Kopfbedeckung, keine Computerprints, nicht älter als 1 Jahr)
 3. den **Sehtest** (nicht älter als 1 Jahr)
 4. den gültigen **Nothelferausweis** im Original (nicht älter als 6 Jahre, weitere Infos siehe Seite 6)

entgegen und lässt die Unterlagen direkt der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) in Füllinsdorf zukommen. **Das Gesuch darf Ihnen von der Einwohnerkontrolle Ihrer Gemeindeverwaltung nicht mehr ausgehändigt werden.**

Nach der Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie von uns eine **Zulassungsbewilligung und Anmeldekarte zur Basistheorieprüfung**, welche wir Ihnen frühestens 2 Monate vor Erreichen des Mindestalters zustellen. Sollten Sie bei Gesuchstellung das Mindestalter bereits erreicht haben, ist eine Bearbeitungszeit von mehreren Tagen zu berücksichtigen. Der Lernfahrausweis wird nach erfolgreicher Absolvierung der Basistheorieprüfung innert 10 Arbeitstagen per Post zugestellt.

Umtausch von bestehenden (blauen) Führerausweisen

Um den bisherigen (blauen) Führerausweis in einen FAK umzutauschen, bitten wir Sie, das Formular «Antrag auf Umtausch des Führerausweises in einen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)» von der Internetseite der Motorfahrzeugkontrolle www.bl.ch/mfk herunterzuladen oder dieses bei einer Gemeindeverwaltung bzw. bei einem kantonalen Polizeiposten zu beziehen.

Lassen Sie uns folgende Unterlagen zukommen:

1. den bisherigen **blauen Führerausweis im Original**
2. das vollständig ausgefüllte Formular «Antrag auf Umtausch des Führerausweises in einen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)» und
3. **zwei farbige Passfotos** (min. 35 x 45 mm, max. 45 x 60 mm, keine Profilaufnahmen, ohne Kopfbedeckung, keine Computerprints, nicht älter als 1 Jahr).

Wir empfehlen Ihnen, uns die Unterlagen per Einschreiben zuzustellen.

Kann der Führerausweis im Kreditkartenformat nicht innert nützlicher Frist umgetauscht werden, wird der **bisherige** blaue Führerausweis mit einem Befristungsdatum versehen und Ihnen retourniert. Bis zum Ende der Befristung wird Ihnen der Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) zugestellt. Der blaue Führerausweis verliert mit der Ausstellung des FAKs seine Gültigkeit und muss nicht retourniert werden. Aufgrund der grossen Nachfrage an Anträgen zum Umtausch des blauen Führerausweises muss mit einer langen Wartezeit gerechnet werden.

Verlust des (blauen) Führerausweises








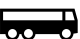

Der Verlust des bisherigen blauen Führerausweises berechtigt **nicht** zum sofortigen Bezug eines Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK).









Der Verlust kann auf einem kantonalen Polizeiposten oder direkt bei der Motorfahrzeugkontrolle angezeigt werden. Wir benötigen

1. die **Verlustanzeige** (die MFK-Verlustanzeige können Sie auch von der Internetseite www.bl.ch/mfk herunterladen. Die kantonalen Polizeiposten stellen Ihnen eine Verlustanzeige aus).
2. das Formular «Antrag auf Umtausch des Führerausweises in einen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)» und
3. **zwei farbige Passfotos** (min. 35 x 45 mm, max. 45 x 60 mm, keine Profilaufnahmen, ohne Kopfbedeckung, keine Computerprints, nicht älter als 1 Jahr)
4. **eine Kopie eines amtlichen Ausweises wie Identitätskarte, Pass oder Ausländerausweis.**

Sie erhalten danach umgehend ein gebührenpflichtiges, **befristetes Duplikat des blauen Führerausweises.**

Neue Führerausweiskategorien

Kategorien	Bezeichnung	Mindestalter	Gültigkeit LFA
	A Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.	18 Jahre	4 Monate (mit Grundschulung automatische Verlängerung um 12 Monate)
	A Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg.	25 Jahre oder 2 Jahre Fahrpraxis mit A 25 kW	4 Monate (mit Grundschulung automatische Verlängerung um 12 Monate)
	A1 Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.	16 Jahre: ≤50 cm ³ 18 Jahre: ≤125 cm ³	4 Monate (mit Grundschulung automatische Verlängerung um 12 Monate)
	B Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigt.	18 Jahre	24 Monate ¹
	B1 Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.	18 Jahre	12 Monate ¹
	C Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	24 Monate ¹
	C1 Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	24 Monate ¹
	D Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	24 Monate ¹
	D1 Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	24 Monate ¹

Kategorien	Bezeichnung	Mindestalter	Gültigkeit LFA
	BE Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.	18 Jahre	24 Monate ¹
	CE Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	18 Jahre	24 Monate ¹
	C1E Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.	18 Jahre	24 Monate ¹
	DE Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	21 Jahre	24 Monate ¹
	D1E Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12 000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.	21 Jahre	24 Monate ¹
	F Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder , mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.	16 Jahre	12 Monate ¹
	G Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.	14 Jahre	
	M Motorfahräder.	14 Jahre	
BPT	Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 und C1 oder der Spezialkategorie F. In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten.		

1) Lernfahrausweis kann nicht verlängert werden.

Sehtest

Vor der Einreichung des Gesuchs um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport muss bei einem Optiker oder Augenarzt ein Sehtest durchgeführt werden. (Vor der Durchführung muss ein amtlicher Ausweis wie Identitätskarte, Pass oder Ausländerausweis vorgewiesen werden.) Die Ergebnisse des Sehtests werden auf dem Gesuchsformular vermerkt. Der Sehtest darf nicht mehr als **1 Jahr** zurückliegen. **Brillenrezepte werden nicht als Sehtest akzeptiert.**

Nothelferausweis

Wer ein Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises der Kategorien A, A1, B oder B1 stellt, muss den Besuch eines Nothelferkurses nachweisen. Der Nothelferausweis ist im Original zusammen mit dem Gesuchsformular auf der Gemeindeverwaltung abzugeben. Inhaber/Innen eines Führerausweises der oben erwähnten Kategorien brauchen den Nothelferkurs nicht zu absolvieren. Das Ausstellungsdatum des Nothelferausweises darf nicht mehr als **6 Jahre** zurückliegen.

Basistheorieprüfung

Melden Sie sich zur Theorieprüfung bei der **Motorfahrzeug-Prüfstation (MFP) beider Basel in Münchenstein** mit der Anmeldekarte an, die Sie von der MFK in Füllinsdorf per Post erhalten. Wer bereits einen Führerausweis für die Kategorien A, A1, B, B1, C, C1, D oder D1 besitzt, ist von der Basistheorieprüfung befreit. Wer den Führerausweis der Kategorien F, G und M erwerben will, legt eine Prüfung der Basistheorie ab, welche der entsprechenden Fahrzeugkategorie entspricht.

Sie müssen sich in der MFP vor Antritt zur Prüfung ausweisen, bringen Sie deshalb unbedingt

1. einen **amtlichen Ausweis** (Identitätskarte, Pass oder Ausländerausweis)
2. die **Zulassungsbewilligung zur Theorieprüfung** (erhalten Sie von uns per Post zugestellt) und
3. die **Terminbestätigung der MFP beider Basel** mit.

Der Lernfahrausweis wird nach erfolgreicher Absolvierung der Theorieprüfung innert 10 Arbeitstagen per Einschreiben zugestellt. Die Basistheorieprüfung kann frühestens **1 Monat** vor Erreichen des entsprechenden Mindestalters absolviert werden. **Nicht bestandene** Basistheorieprüfungen können beliebig oft wiederholt werden, eine bestandene Prüfung ist **2 Jahre** gültig.

Verkehrskundeunterricht

Wer den Führerausweis der Kategorien A, A1, B oder B1 erwerben will, muss im Besitz eines gültigen Lernfahrausweises sein, um den Verkehrskundekurs besuchen zu können. Besitzt jemand bereits einen Führerausweis mit den erwähnten Kategorien, ist kein Kursbesuch notwendig. Der Kurs dauert **8 Stunden** und ist bei einem Fahrlehrer zu absolvieren. Am Schluss des Kurses muss der Fahrlehrer eine Bestätigung für den Kursbesuch abgeben. Diese Bestätigung muss bei der Anmeldung zur praktischen Führerprüfung vorgewiesen werden. Der Kursbesuch darf nicht mehr als **2 Jahre** zurückliegen.

Der Verkehrskundekurs soll namentlich durch Verkehrssinnbildung und Gefahrenlehre zu einer defensiven und verantwortungsbewussten Fahrweise motivieren.



Lernfahrten

Ein gültiger Lernfahrausweis der **Kategorie B** berechtigt zu Fahrten mit einer Begleitperson, die das **23. Altersjahr vollendet** hat und seit mindestens **3 Jahren** den entsprechenden Führerausweis besitzt; die Begleitperson muss wenigstens die Handbremse leicht erreichen können. Auf Lern- und Prüfungsfahrten ist hinten am Fahrzeug eine blaue Tafel mit weissem «L» gut sichtbar anzubringen.

Gültige Lernfahrausweise für Motorräder der **Kategorien A und A1** berechtigen zu Fahrten mit und ohne Begleitperson. Mitfahrende Personen müssen mindestens im Besitz des Führerausweises der entsprechenden Kategorie sein.

Praktische Prüfung

An der praktischen Prüfung ist nachzuweisen, dass ein Motorfahrzeug der entsprechenden Kategorie nach den Verkehrsregeln auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher geführt werden kann. Zu den praktischen Führerprüfungen sind

1. der **gültige Lernfahrausweis**
2. ein bereits **vorhandener Führerausweis**
3. die **Bestätigung** über den Besuch **des Verkehrskundeunterrichts** (Ausnahmen siehe unter der Rubrik «Verkehrskundeunterricht») sowie
4. die **Terminbestätigung der MFP** beider Basel mitzubringen.

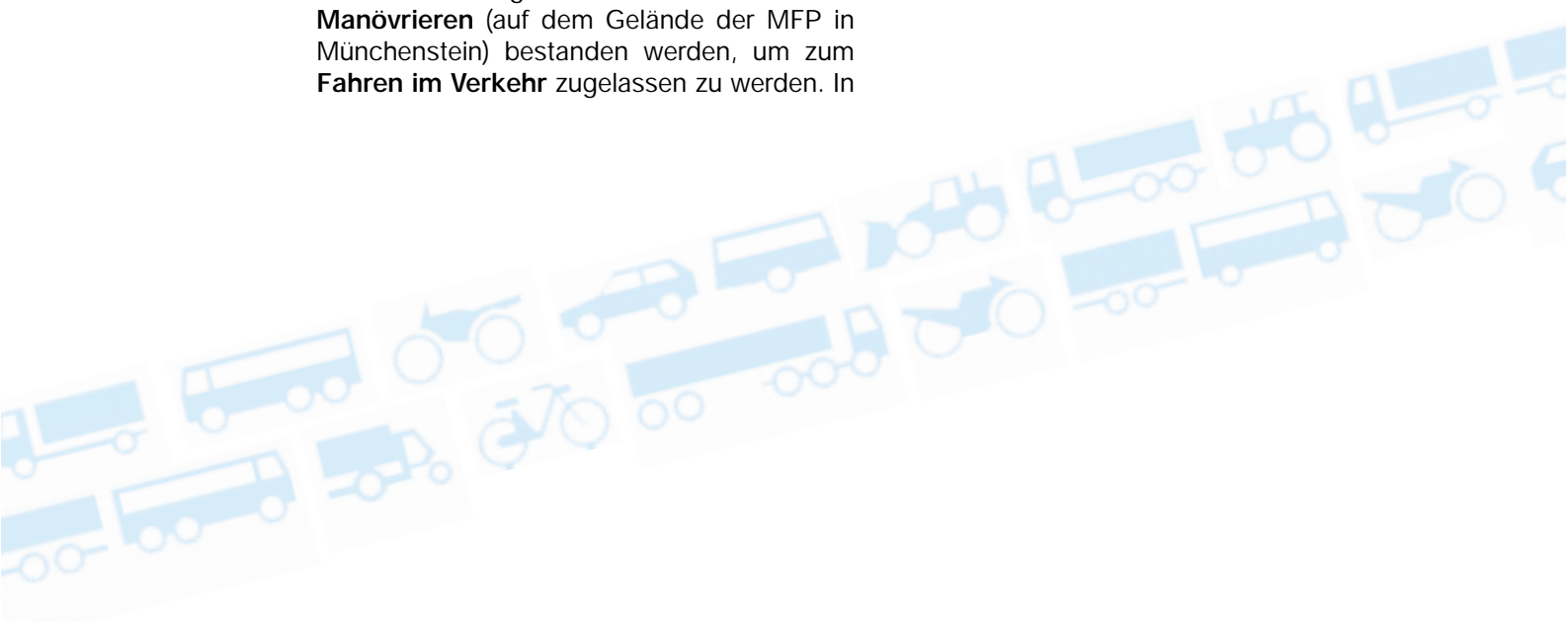
Bei Motorrädern der Kategorien A und A1 erfolgt die Prüfung in zwei Teilen an unterschiedlichen Tagen. Zuerst muss der Teil **Manövrieren** (auf dem Gelände der MFP in Münchenstein) bestanden werden, um zum **Fahren im Verkehr** zugelassen zu werden. In

den Wintermonaten **Januar** und **Februar** werden in der Regel keine praktischen Motorradprüfungen durchgeführt.

Eine nicht bestandene praktische Führerprüfung kann frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Mit dem Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Lernfahrausweises werden nicht bestandene praktische Prüfungen vom alten auf den neuen Lernfahrausweis übertragen. Wird ein neues Lernfahrausweisgesuch erst nach Ablauf einer Wartefrist von 2 Jahren gestellt, werden keine nicht bestandene praktische Prüfungen übernommen.

Kategorien A und A1

Detaillierte Informationen finden Sie auf den Seiten 8 und 9.



Hinweise für den Erwerb von Führerausweisen der (neuen) Kategorien A und A1 ab 1.4.2003

	Mindestalter	Nothelferausweis	Basistheorieprüfung	Lernfahrausweis	Verkehrskundeunterricht	Grundkurs 6 Stunden	Grundkurs 8 Stunden	Grundkurs 12 Stunden	Praktische Prüfung	
Bewerber/in besitzt keinen Führerausweis										
Bewerber/in besitzt einen Führerausweis der Kategorie F, G oder A1, beschränkt auf 45 km/h										
A1 Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³	16	✓	✓	✓	✓		✓		✓	Bei Erreichen des 18. Altersjahres wird die Beschränkung auf 50 cm ³ automatisch aufgehoben
A1 Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW	18	✓	✓	✓	✓		✓		✓	
A Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg	18	✓	✓	✓	✓			✓	✓	
A Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW oder einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg	25	✓	✓	✓	✓			✓	✓	
Bewerber/in besitzt einen Führerausweis der Kategorie B										
A1 Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW	18			✓			✓			
A Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg	18			✓				✓	✓	
A Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg	25			✓				✓	✓	
Bewerber/in besitzt einen Führerausweis der Kategorie A1 (Prüfung nach 1.4.2003)										
A Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg	18			✓		✓			✓	
A Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW oder einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg	25			✓		✓			✓	
Bewerber/in besitzt einen Führerausweis der Kategorie A, beschränkt auf 25 kW (Prüfung A1 vor 1.4.2003)										
A Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW oder einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg	*			✓					✓	*25 Jahre alt oder zwei Jahre praktische Erfahrung mit A 25 kW

Hinweise für den Erwerb von Führerausweisen der (neuen) Kategorien A und A1 ab 1.4.2003

	Mindestalter	Nothelferausweis	Basistheorieprüfung	Lernfahrausweis	Verkehrskundeunterricht	Grundkurs 6 Stunden	Grundkurs 8 Stunden	Grundkurs 12 Stunden	Praktische Prüfung	
Bewerber/in besitzt einen Führerausweis der Kategorie A, beschränkt auf 25 kW (Prüfung nach 1.4.2003)										
A Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW oder einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg										Die Beschränkung auf 25 kW wird auf Gesuch des Ausweisinhabers aufgehoben, sofern er in den letzten 2 Jahren vor Einreichung des Gesuches keine Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Straßenverkehrsrechtes begangen hat, die zu einem Entzug des Führerausweises führt oder geführt hat. Die unbeschränkte Kategorie A wird ohne Prüfung erteilt.
Bewerber/in besitzt einen gültigen, vor dem 1.4.2003 ausgestellten Lernfahrausweis der Kategorie A1										
A Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg	18			✓				✓	✓	Sofern der Grundkurs von 8 Stunden im Zusammenhang mit dem Lernfahrausweis der Kategorie A1 bereits absolviert wurde, kann dieser angerechnet werden.
A Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW oder einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg	25			✓				✓	✓	Sofern der Grundkurs von 8 Stunden im Zusammenhang mit dem Lernfahrausweis der Kategorie A1 bereits absolviert wurde, kann dieser angerechnet werden.

Praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler

Wer den Führerausweis der Kategorie A oder A1 erwerben will, muss innert vier Monaten seit der Erteilung des Lernfahrausweises die praktische Grundschulung bei einem Fahrlehrer absolvieren.



Umtauschtabelle für blaue Führerausweise

Im FAK werden die markierten Führerausweiskategorien eingetragen

Blauer Führerausweis	Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)															
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X	X		X										X	X	X
A1	X ¹⁾	X		X										X	X	X
A2				X										X	X	X
B			X	X				X ²⁾	X ³⁾				X ³⁾	X	X	X
C			X	X	X	X		X ²⁾	X	X ⁴⁾	X		X ³⁾	X	X	X
C1			X	X		X ⁵⁾		X ²⁾			X ⁵⁾		X ³⁾	X	X	X
D			X ⁶⁾	X			X	X ²⁾				X	X ³⁾	X	X	X
D1			X ⁶⁾	X		T		X ²⁾			T		X ³⁾	X	X	X
D2			X	X				X ²⁾					X ³⁾	X	X	X
E																
F		X ⁷⁾												X	X	X
G															X ⁸⁾	X

X = Äquivalenz (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

X = alte Berechtigung (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

T = neue Berechtigung (gilt ab Ausstellung des FAKs = Tagesdatum muss eingetragen werden)

Besonderes

- 1) Die Kat. A wird auf das Führen von Motorrädern von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg beschränkt (Code **25 kW**).
- 2) Die Kat. D1 wird mit dem Code **106** ergänzt. Sie wird zudem auf das Führen von Kleinbussen = 3,5 t beschränkt (Code **3,5 t**), wenn der Bewerber nicht auch die Kat. C1 besitzt. In diesem Fall ist keine periodische ärztliche Untersuchung erforderlich.
- 3) Die Kat. BE und D1E werden erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist.
- 4) Die Kat. CE wird erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist und **keine Auflage 09** verfügt wurde.
- 5) Die Kat. C1 und C1E werden mit dem Code **109 (inkl. Motor Home > 7,5 t)** ergänzt, der zum Führen von Wohnmotorwagen und Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7,5 t berechtigt.
- 6) Die Kat. B wird mit dem Code **121** (berufsmässiger Personentransport) ergänzt.
- 7) Die Kat. A1 wird auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit mit 45 km/h beschränkt (Code **45 km/h**).
- 8) Der bisherige Eintrag **G40** wird übertragen.

Fahrberechtigungen aufgrund der neuen Führerausweiskategorien

Kategorien	Führerausweisberechtigungen															
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X	X		X										X	X	X
A1		X												X	X	X
B			X	X										X	X	X
B1				X										X	X	X
C			X	X	X	X								X	X	X
C1			X	X		X								X	X	X
D			X	X		X	X	X						X	X	X
D1			X	X		X		X						X	X	X
BE									X		X ¹⁾	X ¹⁾	X ¹⁾			
CE									X	X	X	X ¹⁾	X ¹⁾			
C1E									X		X	X ¹⁾	X ¹⁾			
DE									X		X	X	X			
D1E									X		X	X ¹⁾	X			
F														X	X	X
G															X	X
M																X

1) = Sofern der Führerausweis für das Zugfahrzeug vorhanden ist.

Umwandlung der bisherigen Codes

Alt	Neu	Beschränkung / Zusatzangabe
01	101	Besondere Auflage (die im Zusammenhang mit der Erteilung des Führerausweises erteilte Verfügung wird von der ausweisausstellenden Behörde in geeigneter Art und Weise aufbewahrt)
02	01	Muss Brille oder Kontaktlinsen tragen
03	50	Darf nur das bezeichnete Fahrzeug führen (Fahrgestell- oder Stammnummer)
04	78	Automatikgetriebe
05	–	Entfällt
06	–	Elektrischer Batterieantrieb (dieser Code wird in dieser Form nicht mehr benötigt. Neu ist die Art des Getriebes zu definieren, wie z.B. mit 10.03).
07	107	Linienverkehr (Übergangsrecht)
08	108	Kennzeichen «Arzt/Notfall» bewilligt
09	–	Entfällt
10	110	Zum Führen von Trolleybussen berechtigt
11	–	Entfällt
12	112	Lernfahrten nur mit Fahrlehrer oder Ausbilder (Lastwagenführerlehrling)
13	113	Lernfahrten ohne Begleitperson bewilligt (nur wenn Ausnahme von einer Pflichtbegleitung bewilligt wird)

Auflagen und Beschränkungen

Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben sind auf dem Führerausweis im Kreditkartenformat nicht mehr wie bisher üblich als Text, sondern in Form von Schlüsselzahlen eingetragen. Soweit sie sich auf die einzelnen Kategorien beziehen, sind sie in Feld 12 in der Zeile der betreffenden Kategorie eingetragen.

Die Bedeutung der eingetragenen Schlüsselzahlen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Übersicht:

Internationale Schlüsselzahlen¹⁾

Die mit der Europäischen Union harmonisierten Schlüsselzahlen bestehen aus zwei Ziffern. Interschlüsselzahlen bestehen aus der Hauptschlüsselzahl und aus zwei Ziffern und/oder Buchstaben.

Code	Text der Verfügung
01	Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz
01.01	Brillen
01.02	Kontaktlinsen
01.03	Schutzgläser
01.06	Brillen oder Kontaktlinsen
02	Hörprothese/Kommunikationshilfe
03	Prothese/Orthese der Gliedmassen
04	Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen
05	Beschränkte Gültigkeit (verpflichtender Gebrauch von Unter-codes, das Fahren unterliegt Beschränkungen aus medizinischen Gründen)
05.01 (von ... h bis ... h)	Beschränkung auf Fahrten bei Tag (zum Beispiel: eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)
05.02 (... km)	Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts bzw. innerhalb der Region
05.03	Fahren ohne Beifahrer
05.04 (... km/h)	Beschränkt auf höchstzulässige Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
05.05	Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerscheins sein muss
05.06	Ohne Anhänger
05.07	Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
10	Angepasste Schaltung
15	Angepasste Kupplung

1) Fassung gemäss Anhang I der Richtlinie 2000/56/EG der Kommission vom 14. September 2000 zur Änderung der Richtlinie 91/439 EWG des Rates über den Führerschein.

Code	Text der Verfügung
20	Angepasste Bremsmechanismen
25	Angepasste Beschleunigungsmechanismen
30	Angepasste kombinierte Beschleunigungs- und Bremsmechanismen
35	Angepasste Bedienungsvorrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)
40	Angepasste Lenkung
42	Angepasste(r) Rückspiegel
43	Angepasster Fahrersitz
44	Anpassungen des Motorrades (verpflichtende Verwendung von Unter-codes)
44.01	Einzel gesteuerte Bremsen
44.02	(Angepasste) Handbremse (Vorderrad)
44.03	(Angepasste) Fussbremse (Hinterrad)
44.04	(Angepasster) Beschleunigungsmechanismus
44.0	(Angepasste) Handschaltung und Handkupplung
44.06	(Angepasste) Rückspiegel
44.07	(Angepasste) Bedienungselemente (Fahrtrichtungsanzeiger, Bremsleuchten usw.)
44.08	Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen
45	Motorrad nur mit Seitenwagen
50 (...)	Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug (Angabe der Fahrgestell- oder der Stammmnummer)
51 (...)	Beschränkung auf ein Fahrzeug unter Angabe der Kontrollschildnummer
70 (...)	Umtausch des Führerausweises eines Drittlands (Landeszeichen in Klammern)
71 (...)	Duplikat des Führerausweises Nummer ... (Landeszeichen und Ausweisnummer im Falle eines Drittlandes; z. B. 71.98765 321.HR)
78	Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
79 (...)	Nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen

Nationale Beschränkungen und Zusatzangaben zu bestimmten Kategorien

101	Besondere Auflage (die ausführliche Verfügung wird bei der ausweisausstellenden Behörde aufbewahrt)
25 kW	Kat. A: Motorräder bis 25 kW und bis 0,16 kW/kg
45 km/h	Kat. A1: Motorräder der Unterkat. A1 mit beschränkter Geschwindigkeit
121	Kat. B, B1, C1 oder F: Berufsmässiger Personentransport
122	Kat. B, B1, C1 oder F: Schüler-, Arbeiter-, Behindertentransport oder Ambulanz (Übergangsrecht)
3,5 t	Kat. D1: Beim Umtausch der bisherigen Kat. D2 (Übergangsrecht)
106	Kat. D1: Beim Umtausch der bisherigen Kat. D1 und D2 (Übergangsrecht). Zum Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Plätzen im Binnenverkehr berechtigt.
107	Kat. D: Regionaler Linienverkehr (Übergangsrecht)
108	Kat. B: Kennzeichen «Arzt/Notfall» bewilligt
109 (inkl. Motor Home > 7,5 t)	Kat. C1 / C1E: Zum Führen von Wohnmotorwagen und Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7,5 t berechtigt (Übergangsrecht)
110	Kat. B oder C: Zum Führen von Trolleybussen berechtigt
111	Kat. C, C1, D, D1 oder Bewilligung berufsm. Personentransport: Der ausländische Führerausweis muss mitgeführt werden
G40	Kat. G: Landwirtschaftstraktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge

Zusatzangaben, die nur im Lernfahrausweis eingetragen werden

Legende auf der Rückseite des LFA

112	Lernfahrten nur mit Fahrlehrer oder Ausbilder
113	Lernfahrten ohne Begleitperson bewilligt (nur wenn Ausnahme von der Begleitpflicht bewilligt wird)
114	Gilt nur mit Bescheinigung über Grundschulung
115	Gilt nur nach bestandener Theorieprüfung (nur für LFA bis 31.12.2002)